

**Die Frage: Was ist ein Pasquill? : beantwortet aus der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des Fünften**

Hamburg: gedruckt und zu bekommen bey J.P. Treder, 1791

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1745104526>

Druck Freier  Zugang



In Stroh:

Wer ist ein Basquill?

1791.

Eh 2

440

1906

2

Eh 72  
440

# Die Frage: Was ist ein Pasquill?

beantwortet

aus der

peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung

Kaiser Carl des Fünften.



Hamburg 1791,

gedruckt und zu bekommen bey F. P. Tredes  
in der A. B. C. Straße.

Th

— 80018 910  
CUNIPERUS 111 1800

— 80018 910

— 80018 910

— 80018 910

— 80018 910





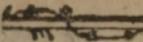
§. I.

Über Schmäh-Schriften entscheidet die peinliche  
Hals-Gerichts-Ordnung Carl des Künsten also;

Artic. CX.

Straff schriftlicher, unrechtlicher,  
peinlicher Schmähung.

Welcher jemand durch Schmachschrift,  
zu latein libellus famosus genannt, die  
er ausbreitet, und sich nach Ordnung der  
Recht mit seinem rechten Tauff- und Zu-  
nahmen nicht unterschreibt, unrechtlicher,



unschuldiger Weiß, Laster und Uebel zu-  
mîst, wo die mit Wahrheit erfunden wur-  
den, daß der geshmächt, an seinem Leib,  
Leben, oder Ehren, peinlich gestrafft wer-  
den möchte, derselbig boshaftige Lästerer  
soll nach Erfindung solcher Ubelthat, als  
die Recht sagen, mit der Poen, in welche  
er den unschuldigen geshmächtten, durch  
seine böse, unwahrhaftige Lästerschrift hat  
bringen wollen, gestrafft werden. Und ob  
sich auch gleichwohl die aufgelegte Schmach  
der zugemessenen That in der Wahrheit er-  
funde, soll dennoch der Ausrüffer solcher  
Schmach, nach Vermög der Recht, und  
Ermessung des Richters, gestrafft werden.

### §. 2.

Also eine Schmäh-Schrift ist, laut der aus-  
drücklichen Worte dieses Gesetzes, eine solche (Hand-  
schrift, oder gedruckte) Schrift, wodurch jemand

1. einen andern vorseßlich zu schmähren  
trachtet, indem er ihm
2. ein solches Verbrechen vorwirft, über  
wel-

welches die Gesetze eine Strafe an Ehre,  
Leib oder Leben verhängt haben, — und  
3. entweder gar keinen Nahmen, oder doch  
nicht seinen (des Urhebers der Schrift)  
rechten Nahmen vor, in oder hinter der  
Schrift deutlich benennt.

### §. 3.

Es kommt auf den Begriff des Worts **Schmäh-**  
**hen** an. Und die Frage ist: Was heißt **Schmählen**?

**Schmählen** heißt, einem eine böse Handlung,  
oder mehrere böse Handlungen vorwerfen, für welche  
die bürgerlichen Gesetze (die Gesetze des Staats) eine  
Strafe bestimmt haben.

### §. 4.

Es gibt böse Handlungen, und Menschen kön-  
nen solche begehen, auf welche die Gesetze des Staats  
keine Strafe gesetzt haben.

Eine solche böse Handlung ist **kein Verbre-**  
**chen**. — Die bürgerlichen Gesetze und die Verbin-  
dung der Menschen mit einander, als Mitglieder  
des Staats, werden durch solche böse Handlungen  
nicht geradezu und unmittelbar gebrochen; wie  
großer Schaden der bürgerlichen Gesellschaft auch  
**mittelbarer Weise** daraus entstehen mag.

### §. 5.



## §. 5.

Die Habsucht z. E. ist ein Laster.

Gesetz nun **Cajus** wirft dem **Titius** vor, er sey habbüchtig. Das wird **Titius** sehr übel nehmen.

**Titius** wird es um so mehr übel nehmen, je mehr er Ursache hat, zu fürchten, daß es ihm Schaden thun möchte, wenn **Cajus** diesen Vorwurf, den er dem **Titius** wegen seiner Habsüchtigkeit macht, ausbreitet.

## §. 6.

Nun wollen wir annehmen, daß **Cajus** dem **Titius** seinen Vorwurf nicht mündlich macht, sondern ihn schriftlich ausbreitet.

Das thut dem **Titius** Schaden. — **Titius** sucht also Hülfe gegen den **Cajus**, wo er nur kann.

## §. 7.

Verfolgen wir dies Breyispiel in Gedanken weiter, und stellen uns vor, daß **Titius** es gerathen findet, den **Cajus** wegen dieser Beleidigung zu verklagen: so entsteht die Frage: — Wer von beyden hat Recht?

## §. 8.

## §. 8.

Eine Beleidigung hat **Cajus**, der das Gerücht von des andern Habsucht ausbreitete, allerdings dem **Titius** zugefügt.

Denn **Titius** leidet darunter.

## §. 9.

Eine Beleidigung heißt eine jede Handlung eines Menschen, wodurch er die wirkende Ursache wird, daß ein anderer ohne seinen (des andern) Willen leidet.

## §. 10.

Nun ist wieder die Frage, ob ein solcher Beleidigender als freye wirkende Ursache der Beleidigung gehandelt hat, oder nicht. — In dem ersten Fall hat er die Handlung zu verantworten; in dem andern nicht.

Z. B. Der arme **Calas**, der vor ungefähr zwanzig Jahren in Frankreich unschuldig gerädert ward. — Die Frohn-Knechte, welche ihn räderten, beleidigten ihn allerdings; denn sie waren die wirkende Ursache seines Leidens.

Aber



Aber beleidigten sie ihn als freye Menschen, das heißt: als Menschen die, um diese Handlung zu verrichten, nicht nöthig hatten, irgend etwas anders, als ihre eigene Ueberlegung zu befolgen, die nur das thaten, wovon ihre Vernunft ihnen sagte, daß sie es thun sollten?

Nein! — Sie waren Henkers-Knechte: das heißt: Sie hatten, vermöge ihres besondern Standes und der Beschäftigung, welcher sie sich einmahl gewidmet hatten, die bürgerliche Pflicht auf sich, das zu vollziehen, was ihnen von ihren Obern, den Richtern, befohlen wurde.

Daher war den Henkersknechten, die den unschuldigen Calas rädertern, nichts zuzurechnen. Sie handelten nicht als freye Menschen, sondern auf Befehl.

§. II.

Gesezt nun Cajus ist von niemand gezwungen worden, die Habsucht des Titius bekannt zu machen. Er thut das, als freier Mensch nach seiner eignen Ueberlegung.

Dann erst entsteht die Frage: hat er eine Schmäh-Schrift geschrieben wider Titius?



Ob er sich genannt, oder nicht genannt habe, ist bis dahin einerley. — Bis dahin kommt es nur darauf an: ob der Verfasser der Schrift (Cajus) dem, wider welchen die Schrift gerichtet ist, (Titius) ein Verbrechen vorwirft?

### §. 12.

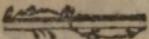
Habsucht ist kein Verbrechen, wenn sie gleich ein Laster ist.

Ein Verbrechen wird dies Laster nur dadurch, daß es in einem bestimmten Falle ausgeübt wird, über welchen die Gesetze entschieden haben.

Z. E. Cajus wirft dem Titius vor, um seine (des Titius) Habsüchtigkeit durch einen historischen Beweß darzuthun, er habe, anvertrauete Gelder untergeschlagen. — Dann erst wirft er ihm ein Verbrechen vor.

Denn anvertrauete Gelder ehrlich zu bewahren, das haben die bürgerlichen Gesetze nicht der Großmuth oder dem Eigennutz eines jeden Einzelnen überlassen. Darüber haben sie entschieden und verfügt.

Das



Das Angreissen der anvertraueten Gelder also ist ein Verbrechen; und aus welcher Ursache es auch geschehen seyn mag: ein Verbrechen bleibt es.

Ein solches Verbrechen kann aus Noth, und in der That, wiewohl seltner, aus Mitleiden geschehen. Aber, was auch die veranlassende Ursache dazu war: ein Verbrechen bleibt es immer.

Denn die Gesetze des Staats haben entschieden, daß es ein solches sey.

### S. 13.

Und nach welchen Gründen entscheiden die Gesetze des Staats darüber, daß irgend eine Handlung ein Verbrechen sey, das heißt: daß sie ungestraft nicht geschehen könne?

Nach dem Verhältniß der Handlungen zum Wesen der besondern gesellschaftlichen Verbindung, die den Staat ausmacht.

Nur nach diesem Grundsatz ist es ein wirkliches Verbrechen, wenn eine Person Bürger in einem Staat und zugleich Mitglied eines andern Staats ist.

### S. 14.

So lange also Caius dem Titius nur seine Habfsucht vorwirft, die, wiewohl sie etwas sehr schlechtes

tes

tes ist, doch kein Verbrechen heißen kann, so lange hat er noch keine Schmäh-Schrift geschrieben.

Denn Titius sey so habbüchtig, wie er wolle: so lange er sich nicht durch seine Habbücht verleiten läßt, ein wirkliches Verbrechen zu begehen, können die bürgerlichen Gesetze ihn nicht strafen.

Und wenn er ein solches Verbrechen begeht: so bestrafen die Gesetze des Staats, und die Richter, welche nach diesen Gesetzen sprechen, nicht die Habbücht des Titius, sondern sein Verbrechen.

### §. 15.

Aus eben denselben Gründen können die Gesetze des Staats den Caius nicht bestrafen, der mit oder ohne Unterschrift seines Namens dem Titius Habbücht vorgeworfen hat. Denn Habbücht ist kein Verbrechen; wiewohl sie Ursache eines Verbrechens werden kann, und der Natur der Sache nach werden muß, so bald das Gesetz seinen Bügel los läßt, oder seinen Zwang aufhebt.

### §. 16.

Wie habbüchtig nun auch Titius sey: dies geht das Gesetz nichts an.

Der habbüchtige Titius kann ja das Gesetz kennen. Er kann und muß ja wissen, so gut wie irgend



gend ein anderer: wenn du irgend ein Verbrechen begehest: so strafen die Gesetze dies Verbrechen, und nehmen keine Rücksicht darauf, ob du es aus Habsucht oder aus Mitleiden mit andern begangen hast.

### §. 17.

Eben weil nun das Gesez über die Habsucht oder über den Eigennug des Titius nicht zu entscheiden hat, eben deswegen kann auch kein Richter den Caius verurtheilen, der auf irgend eine ihm beliebige Art die Habsüchtigkeit oder Eigennüigkeit des Titius bekannt macht.

### §. 18.

Sonst müste der Richter im Stande seyn, dem Caius anzuseigen, wo er über die Eigennüigkeit des Titius — Blage führen könnte.

### §. 19.

Das kann aber nie in einem freyen Staat statt finden.

Das kann nur in einem despotischen Staat an gehen, wo alles Gewalt und Missbrauch ist.

### §. 20.

Ein freyer Staat — er sey übrigens eine Monarchie,

chie, Aristocratie, oder Democratie, besteht aus Mitgliedern, deren jedes ein moralisches Wesen, ein freyer Mensch, eine Person ist.

Ein freyer Mensch ist ein solcher, der nicht von äußerer, physischer Gewalt gehindert wird, seiner Ueberlegung, seinem Verstande zu folgen, selbst zu überlegen und zu bedenken, was er thut.

### §. 21.

Also muß in einem freien Staat bestimmt und angegeben seyn, was ein Verbrechen sey.

### §. 22.

Das heißt die Mitglieder eines solchen Staats müssen durch Gebrauch ihres Verstandes ausgemacht haben, welche Handlungen (aus welcherley Leidenschaften diese auch veranlaßt seyn mögen) das allgemeine Wohl so stören, daß ihnen durch eine gewisse bestimmte Strafe vorzubeugen ist.

### §. 23.

Unter diese Handlungen gehört nun allerdings die Absattung und Verbreitung von Schmähchriften.

### §. 24.

Denn wenn ich es mit dem allgemeinen Wohl ernstlich meine: so kann und muß ich irgend ein  
Vers



Verbrechen, das ich erfahren habe, bey den Gesrichten anzeigen, die darüber zu entscheiden und zu erkennen haben.

§. 25.

Ein ganz andrer Fall ist aber der, wenn ich im Allgemeinen irgend etwas die allgemeine Wohlfahrt betreffendes verannter mache, um die Aufmerksamkeit meiner Mitbürger darauf zu ziehen.

Eine Schrift, wodurch dergleichen geschieht, kann keine Schmähchrift seyn.

Denn in einer solchen Schrift kann kein Verbrechen unter andere Menschen verbreitet, und also die bürgerliche Ehre keines Menschen geschmälert werden.

Daher kann keine Schrift, die allgemeine Angelegenheiten irgend eines Staats betrifft, eine Schmähchrift seyn.

Ann. Das Wort Pasquill ist aus dem Italienischen entlehnt, und darauf ist bey der Untersuchung dessen, was eine Schmäh-Schrift sey gar keine Rücksicht zu nehmen. — Unsre Gesetze haben nur über Schmäh-Schriften verfügt. Und aus deutschen Gesetzen und philosophischer Untersuchung muß man beurtheilen, was eine Schmähchrift sey.

Wenn

Wenn gleich das Wort Pasquill im gemeinen Leben gebraucht wird, und die Gesetze auch zuweilen sich desselben bedienen, um gemein verständlich zu seyn: so muß doch vor Gericht und den Gesetzen gemäß nur betrachtet werden, was eine Schmäh-Schrift ist, um auszumachen wie eine Schmäh-Schrift bestraft werden soll.

§. 26.

Allgemeine Angelegenheiten sind solche, woran alle Mitglieder des Staats als solche mittelbarer oder unmittelbarer Weise Theil nehmen.

Z. B. wenn Måvius in Erfahrung gebracht hat, daß des Sempronius Frau mit irgend jemand in unerlaubter Vertraulichkeit lebe und er macht nun, auch ohne den Sempronius oder seine Frau zu nennen, irgend ein Histörchen, Erzählung, oder dergleichen, bekannt, worin alle erkennen können, wen er meint; so handelt er sehr unrecht. Er handelt moralischer Weise sehr unrecht, sehr schlecht. — Denn wenn es ihm um die Gerechtigkeit zu thun war: so konnte er das ihm bekannte Verbrechen da anklagen, wo darüber gerichtet wird. Aus seinem Verfahren hingen, wodurch, ohne der Gerechtigkeit zu dienen, oder das allgemeine Beste zu befördern, üble Gerüchte verbreitet werden, erhellte nichts weiter, als die schlechte Absicht, bösen Leumund zu machen. Und er ist strafbar, wenn auch die bürgerlichen Gesetze ihn nicht strafen. Daher verabscheuet

scheuet auch ein jeder rechtschaffener Mann ein solches Verfahren.

Läßt hingegen z. B. in Hamburg einer eine Schrift drucken, worin angezeigt wird, wie viel sich für gewisse Geschäfte, die er verrichten sollte, der Hr. Drillmeister bezahlen läßt, ohne zu thun, was er thun sollte, auf welche Art die Herren Bürger - Capitains Wachtgeld erheben, oder gar, wie in einer gedruckten Schrift steht, "daß sie ihre Stellen kaufen:" so ist solche Schrift nach der peinlichen Halsgerichts - Ordnung Bayser Carl des Fünften offenbar keine Schmäh - Schrift.

Denn zu einer Schmäh - Schrift wird erfodert, daß sie in schlimmer Absicht, in der Absicht, zu beleidigen geschrieben sey, — und daß sie Personen, als solchen, aus solcher schlimmen Absicht ein Verbrechen vorwerfe.

Dahingegen leuchtet aus einer Schrift, die dem Publico irgend etwas anzeigen, das das allgemeine Wohl betrifft, und also alle Mitglieder des Staats, als solche, angehet, vielmehr offenbar eine gute Absicht hervor. Die Absicht nehmlich zum allgemeinen Besten auch unaufgefodert und ganz freyer Weise mit beyzutragen.

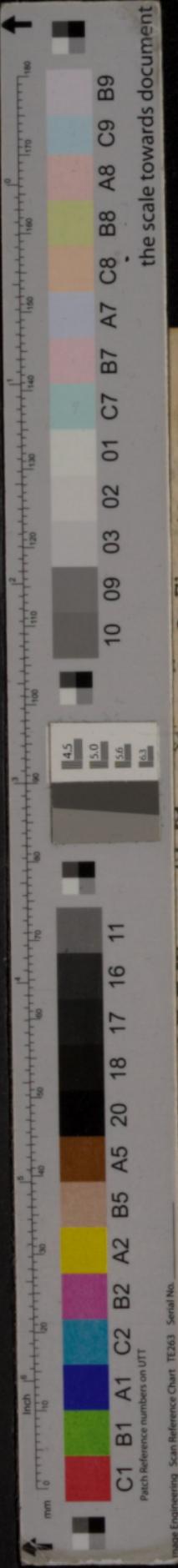
### S. 27.

Es ist eine sehr wahre und sehr wichtige Grundregel des Rechts:

Man muß niemand einer schlechten Absicht beschuldigen, bis man Beweise dafür hat.







the scale towards document

15

gleich das Wort Pasquill im Leben gebraucht wird, und die Ge zuweilen sich desselben bedienen, in verständlich zu seyn: so muß Gericht und den Gesetzen gemäß gethet werden, was eine Schmäh ist, um auszumachen wie eine Schrift bestraft werden soll.

§. 26.  
Angelegenheiten sind solche, glieder des Staats als sol oder unmittelbarer Weise

vius in Erfahrung gebracht hat, nius Frau mit irgend jemand in uslichkeit lebe und er macht nun, auch nius oder seine Frau zu nennen, en, Erzählung, oder dergleichen, erkennen können, wen er meint; inrecht. Er handelt moralischer, sehr schlecht. — Denn wenn e Gerechtigkeit zu thun war: so konnte e Verbrechen da anklagen, wo dars. Aus seinem Verfahren hingea der Gerechtigkeit zu dienen, oder Beste zu befördern, üble Ge werden, erhellet nichts weiter, te Absicht, bösen Leumund er ist strafbar, wenn auch die ihn nicht strafen. Daher verabscheuet